

Erlass

Besondere Hilfeleistungen nach §§ 23a ff GehG:

- **Schmerzensgeld**
- **Dienst- oder Arbeitsunfall im Zuge einer
Ausbildung**
- **Fahrtkosten als Heilungskosten**
- **Minderung der Erwerbsfähigkeit**

vom 17. Juli 2024, GZ: 2024-0.194.487

Genehmiger*in: i.V. Mag. Wolfgang Taucher, M.A.

Zuständige Organisationseinheit: BMI - I/B/6/a (Referat I/B/6/a)

Aufgrund einiger sich in der Praxis ergebender Unklarheiten, in Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, ergehen folgende erlassmäßige Klarstellungen zu den unten angeführten Punkten.

1. Schmerzensgeldsätze

Unter den in § 23b GehG genannten Voraussetzungen leistet der Bund als besondere Hilfeleistung einen Vorschuss (vorläufige Übernahme von Ansprüchen). Diese besondere Hilfeleistung umfasst auch das Schmerzensgeld.

Aufgrund inflationsbedingter Anpassungen werden im Einklang mit der Rechtsprechung des OLG Wien (vgl. *Hartl*, Schmerzensgeldsätze in Österreich in Euro, AnwBl 2022, 191 bzw. Schmerzensgeldsätze in Österreich in Euro, Sachverständige 2023, 112) folgende Schmerzensgeldsätze pro Tag festgelegt:

leichte Schmerzen: € 120,-

mittlere Schmerzen: € 240,-

starke Schmerzen: € 360,-

2. Dienst- oder Arbeitsunfall im Zuge einer Ausbildung

Bei einem Dienst- oder Arbeitsunfall, welcher sich im Zuge einer Ausbildung ereignet, ist zunächst danach zu differenzieren, ob dieser durch einen Dritten verursacht wurde oder ohne jegliche Fremdeinwirkung entstanden ist.

Bei einer Verursachung durch einen Dritten (Verschulden ist keine Voraussetzung!) sind die Bestimmungen des §§ 23a iVm 23b GehG einschlägig.

Dienst- oder Arbeitsunfälle, welche sich im Zuge einer Ausbildung ohne jegliche Fremdeinwirkung ereignen, sind hingegen nach § 23c Abs. 5 GehG zu beurteilen.

Aus den Erläuterungen zu § 23c Abs. 5 GehG bzw. zur Vorgängerbestimmung § 4 WHG geht eindeutig hervor, dass § 23c Abs. 5 GehG nur „Spezialausbildungen“ umfasst. Das, von jedem Bediensteten der Zielgruppe verpflichtend zu absolvierende, „reguläre“ Einsatztraining (Punkt 4.2. bzw. 4.3. Grundsatzterlass Einsatztraining GZ: 2023-0.912.650) ist keine „Spezialausbildung“ iSd § 23c Abs. 5 GehG.

Die folgenden Beispiele sollen der Veranschaulichung dienen:

- Ein Beamter wird beim „regulären“ Einsatztraining durch einen Dritten (z.B. Kollegen) verletzt → **Besondere Hilfeleistung gemäß §§ 23a iVm 23b GehG** (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen)
- Ein Beamter wird bei einer Spezialausbildung (EKO Cobra, Alpinausbildung usw.) durch einen Dritten (z.B. Kollegen) verletzt → **Besondere Hilfeleistung gemäß §§ 23a iVm 23b GehG** (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen)
- Ein Beamter verletzt sich beim „regulären“ Einsatztraining ohne Fremdeinwirkung (z.B. durch Umknöcheln) → **keine Besondere Hilfeleistung gemäß § 23c Abs. 5 GehG**, da es sich um keine Spezialausbildung handelt
- Ein Beamter verletzt sich bei einer Spezialausbildung ohne Fremdeinwirkung (z.B. durch Umknöcheln) → **Besondere Hilfeleistung gemäß § 23c Abs. 5 GehG**

Zudem erfordert § 23c Abs. 5 GehG, dass sich der Beamte/die Beamtin der Ausbildung im Hinblick auf die Notwendigkeit unterzieht, im Rahmen des Dienstes Gefahren aufzusuchen oder im Gefahrenbereich zu verbleiben.

An Ausbilder/Ausbildnerinnen kann daher nach geltender Rechtslage im Falle eines Dienst- oder Arbeitsunfalls ohne Fremdeinwirkung im Zuge einer Ausbildung, in welcher sie als Ausbilder/Ausbildnerin tätig sind, keine Besondere Hilfeleistung gem. § 23c Abs. 5 GehG erbracht werden, da sie sich dieser Ausbildung nicht im Hinblick auf die Notwendigkeit unterziehen, um im Rahmen des Dienstes Gefahren aufzusuchen oder im Gefahrenbereich zu verbleiben.

3. Fahrtkosten als Heilungskosten

Heilungskosten umfassen grundsätzlich auch Fahrtkosten. Im Einklang mit der Satzung der BVAEB werden Fahrtkosten jedoch nicht ersetzt:

- bei Fahrten bis zu 20 km Entfernung vom Wohnort oder
- bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Stadt-(Orts-)gebietes.

Zusätzlich werden die Fahrtkosten nicht ersetzt, wenn sich eine geeignete Behandlungseinrichtung innerhalb von 20 km zum Wohnort bzw. im Stadt-(Orts-)gebiet befindet.

§ 23b Abs. 5 GehG, wonach eine vorläufige Leistungspflicht des Bundes nur insoweit besteht, als die Ansprüche nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung oder nach dem

Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, gedeckt sind, ist zu beachten!

Werden die Fahrtkosten durch die BVAEB übernommen, kommt es zu keinem Ersatz durch den Dienstgeber. Erfolgt eine teilweise Übernahme der Fahrtkosten durch die BVAEB, so kommt es nur zum Ersatz des nicht durch die BVAEB übernommenen Kostenanteils.

4. Minderung der Erwerbsfähigkeit

Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung einer besonderen Hilfeleistung gemäß § 23a ff GehG ist unter anderem, dass die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich über mindestens zehn Kalendertage gemindert ist.

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit setzt eine Einschränkung voraus und liegt jedenfalls im Falle eines Krankenstandes vor. Darüber hinaus ist einem Krankenstandstag die Dienstversehung im Sinne des § 82 Abs. 6a GehG – dienstliche Verwendung bei gleichzeitiger vorübergehender Einschränkung der Exekutivdienstfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls – gleichzuhalten, da es sachlich ungerechtfertigt erschiene, wenn durch einen Dienstantritt im Vergleich zum Verbleib im Krankenstand finanzielle Nachteile ausgelöst werden würden.

In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit der dienstlichen Verwendung bei gleichzeitiger vorübergehender Einschränkung der Exekutivdienstfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls, welche vom zuständigen Polizeiarzt festzustellen ist, hingewiesen.

Dieser Erlass tritt mit der Versendung in Kraft.

Dieser Erlass unterliegt nicht der Amtsverschwiegenheit.

Dieser Erlass wird in die IVS aufgenommen.

